

43  
**Magniter Kreisblatt.**

**Nro. 14.**

Donnerstag, den 2. April

**1885.**

**Verfügungen und Bekanntmachungen des königlichen Landraths-Amts.**

Nachdem die Klassensteuer-Rollen für das Rechnungsjahr 1885/86 von der königlichen Regierung festgesetzt worden und hier eingegangen sind, fordere ich die Herren Steuer-Erheber auf, dieselben bis zum **8. d. Mts.** aus meinem Bureau abzuholen und sodann sogleich die Heberollen danach anzulegen.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher, welche von ihren Steuer-Erhebem die Klassensteuer-Rollen am **13. d. Mts.** abholen lassen wollen, weise ich an, dieselben in der Zeit vom **14. bis zum 21. April cr.** zur Einsicht der Steuerpflichtigen auszuliegen und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß, wo und in welcher Frist die qu. Rollen zur Einsicht ausliegen.

Nur die Klassensteuer-Rolle ist offen zu legen, nicht die Einkommens-Nachweisung, deren Geheimhaltung nach dem Gesetz geboten ist. Die Gemeinde-Vorsteher haben außerdem jedem Steuerpflichtigen einen Auszug aus der Rolle zuzufertigen.

Reclamationen gegen die Klassensteuer-Beranzlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten nach Auslegung der Rollen, also bis **spätestens den 21. Juni cr.** bei dem Landrathsamt eingereicht werden.

Wenn die Frist für die Offenlegung der Klassensteuer-Rollen abgelaufen ist, sind von den Gemeindevorstehern die Rollen nebst Einkommens-Nachweisungen den Erhebem zurückzugeben.

Die Herren Steuer-Erheber haben alsdann die Klassensteuerlisten wieder vorschriftsmäßig und gut geachtet mir bis zum **1. Mai cr.** zurückzureichen.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach dem Gesetz vom 26. März 1833 die Klassensteuer der beiden ersten Stufen sowie drei Monatsraten der Stufen 3—12 und zwar für die Monate Juli, August und September außer Hebung bleiben.

Magnit, den 2. April 1885.

Der königliche Landrath.

Bei den früheren Musterungsgeschäften sind häufig dadurch Störungen vorgekommen, daß Militairpflichtige welche nach Aufnahme der Rekrutirungs-Stammrolle verzogen waren, weder von ihrem früheren Wohnort aus ab- noch von ihrem späteren Wohnort aus angemeldet.

Als- und Gemeindevorsteher mache ich daher hierdurch noch besonders- darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, in denen in der Zeit von Aufnahme der Rekrutirungs-Stammrollen bis zum Musterungs-Geschäft Militairpflichtige in einer Ortschaft angezogen oder von derselben verzogen sind, mir hiervon von dem betreffenden **Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher sofort und unverzüglich** unter Namhaftmachung des betreffenden Militairpflichtigen und unter Angabe, von welcher Ortschaft derselbe angezogen bezw. nach welcher Ortschaft er verzogen ist, Anzeige zu machen ist.

Sollte es sich beim Musterungsgeschäft herausstellen, daß diese Anzeige von einzelnen Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern unterlassen ist, so werde ich gegen dieselben unnahsichtlich mit Ordnungsstrafen vorgehen.

Magnit, den 1. April 1885.

Der königliche Landrath.

Das Musterungsgeschäft pro 1885 wird im hiesigen Kreise an folgenden Tagen und Orten abgehalten:

- 1. Montag den 20. April in Szillen im Gasthause des Herrn Forstrenter** für das Kirchspiel Szillen mit Ausnahme der Ortschaften Szillen, Ußberßen, Ußeinen, Ußelzen, Ußlaußen, Wilkawischken, Willkerischken, Wingeruppen und Wittgirren-Stannen.
- 2. Dienstag den 21. April in Szillen in demselben Lokal** für die Ortschaften Szillen, Ußberßen, Ußeinen, Ußelzen, Ußlaußen, Wilkawischken, Willkerischken, Wingeruppen und Wittgirren-Stannen.